

GRG 19 – Billrothstraße 73

Die Schule im Grünen

Sehr geehrte Eltern!

Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass unsere Schülerinnen und Schüler möglichst optimal den Abschluss der 8. Klasse absolvieren können und bestmöglich auf die Reifeprüfung vorbereitet werden.

Ich möchte Sie/Euch hiermit über die weitere Vorgehensweise an unserem Schulstandort, gemäß der **Verordnung** vom 21. April 2020 **des Bundesministers** für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/2020, informieren.

Ergänzungsunterricht

§ 3 (2) In der letzten Schulstufe von höheren Schulen ist vom **4. Mai 2020 bis zum 22. Mai 2020** ein **Ergänzungsunterricht** abzuhalten.

Das **Ziel** des Ergänzungsunterrichtes ist es, den Schülerinnen und Schülern einen **erfolgreichen Abschluss** der letzten Schulstufe zu ermöglichen, allfällige Leistungsfeststellungen vorzunehmen sowie die bestmögliche Vorbereitung auf die Klausurprüfung zu gewährleisten.

Der Ergänzungsunterricht ist grundsätzlich in all jenen Unterrichtsgegenständen vorzusehen, welche im Schuljahr 2019/20 der verordneten Stundentafel entsprechend unterrichtet wurden. In jenen Unterrichtsgegenständen, in denen mangels Anmeldungen kein Unterricht notwendig ist, haben die Stunden zu entfallen.

Die **Teilnahme** am Ergänzungsunterricht eines Unterrichtsgegenstandes bedarf grundsätzlich der **Anmeldung** durch die Schülerinnen und Schüler und ist nur zulässig, wenn

- Die Schülerin oder der Schüler den **entsprechenden Gegenstand als Prüfungsgebiet** der Reifeprüfung (mündlich und/oder schriftlich) **gewählt** hat bzw. **verpflichtend** zu absolvieren hat oder

- Sie oder er zum Zwecke des Abschlusses der letzten Schulstufe im betreffenden **Unterrichtsgegenstand** weitere Leistungsfeststellungen **benötigt** oder **wünscht**.

Davon abweichend besteht für Schülerinnen und Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen, die einem Prüfungsgebiet der schriftlichen Klausurprüfung entsprechen, immer dann eine **Verpflichtung zum Besuch des Ergänzungsunterrichts**, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand im **Sommersemester keine Schularbeit** geschrieben wurde. Der **verpflichtende Ergänzungsunterricht** findet daher am GRG 19 nur **in Mathematik** statt. Schularbeitstermine wurden den 8. Klassen bereits bekanntgegeben.

Die Schulleitung kann für die der **Risikogruppe** angehörenden Schülerinnen und Schüler, auf Antrag von der Durchführung von Schularbeiten absehen. Hierfür ist die Vorlage eines **ärztlichen Attestes** erforderlich. Die **Leistungsfeststellungen** können in diesem Fall auch mittels **elektronischer Kommunikation** erfolgen.

Zulassung zur Reifeprüfung und Terminverlust

§7. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zu Prüfung antreten kann, weil er oder sie sich in Quarantäne befindet oder ein anderer, durch **ärztliches Attest** nachgewiesener medizinischer Grund vorliegt, so verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte dadurch nicht. Bei Schülerinnen und Schülern, die **nicht** antreten **wollen**, verringert sich die Zahl der möglichen Prüfungsantritte nicht, wenn sie sich **bis zum 20. Mai 2020** von der Reifeprüfung **abmelden**.

Prüfungsgebiete

§ 8 (2) An Allgemeinbildenden höheren Schulen sind **drei Klausurarbeiten** in den Prüfungsgebieten Deutsch, Mathematik und entweder lebende Fremdsprache oder klassische Sprache (Latein) zu schreiben.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Verordnung wird die Dauer der jeweiligen Klausurarbeiten um sechzig Minuten erhöht.

Die nach den Vorgaben der Prüfungsordnung AHS festgelegten **Themenbereiche** (für die mündliche RP) müssen durch Beschluss einer Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz gegenüber zuvor gefassten Beschlüssen um jene Themenbereiche **eingeschränkt** werden, die **bis zum 13. März 2020** im Unterricht **nicht** oder **nicht ausreichend** behandelt wurden.

Mündliche Prüfungen und VWA

§ 9. Schülerinnen und Schüler können bis zum Beginn der schriftlichen Klausurprüfung einen **Antrag** auf eine mündliche Prüfung in jenen Prüfungsgebieten, die sie für die **mündlichen Prüfungen** gewählt haben, oder auf **Präsentation und Diskussion** der, **ansonsten mit Nicht genügend** zu beurteilenden, abschließenden Arbeit stellen.

Ergänzung: Das Prüfungsgebiet „**Abschließende Arbeit**“ (**VWA**) ist im Haupttermin 2019/20 unter Zugrundelegung der **schriftlichen Arbeit** zu beurteilen. Wird die „Abschließende Arbeit“ (VWA) von der Prüfungskommission (Direktorin, Klassenvorständin, Prüfer/in) mit „Nicht genügend“ beurteilt, kann auf Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten auch die Präsentation und Diskussion erfolgen. Ein entsprechender **Antrag** ist bis zum Beginn der Klausurprüfung an die Schulleitung zu stellen.

(schriftlich per E-Mail an: manuela.uhlig@bildung.gv.at)

Leistungsbeurteilung

a. Abschluss der 8. Klassen

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung ist im Rahmen des Ergänzungsunterrichts die **Ablegung von Semesterprüfungen (Kolloquien)** über das **Sommersemester** der letzten Schulstufe **sowie** der letztmöglichen Semesterprüfungen (Kolloquien) von **früheren Schulstufen** möglich. **Anmeldung** formlos per E-Mail an: karl.frey@bildung.gv.at erforderlich!

Wie bisher können diese Semesterprüfungen (Kolloquien) aber auch an den Kolloquien-Terminen im Herbst 2020 abgelegt werden.

b. Reifeprüfung

§ 10 (4) Bei der **Beurteilung eines Prüfungsgebietes** sind die Leistungen der letzten Schulstufe, in der es unterrichtet wurde, zu berücksichtigen. Die Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen und die Leistungen der letzten Schulstufe sind gleichwertig. Ergibt sich dabei keine eindeutige Beurteilungsstufe, so ist den Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfungen das größere Gewicht zuzumessen.

§ 10 (5) Wenn ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewähltes **Prüfungsgebiet** aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung **nicht geprüft wurde**, so ist dies für die Beurteilung der Leistung der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung die

Leistungsbeurteilung der letzten Schulstufe, bei Schulen (GRG 19!), an welchen ein **Semesterzeugnis** gemäß § 22a SchUG auszustellen ist, der **letzten beiden Semester**, heranzuziehen. Wurde ein Gegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem er unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Zeugnis des Sommersemesters der 8. Klasse und Reifeprüfungszeugnis

Das Semesterzeugnis über das Sommersemester der letzten Schulstufe ist den Schülerinnen und Schülern spätestens mit dem Zeugnis über die abschließende Prüfung auszufolgen.

Nach den Beurteilungskonferenzen (je nach Ablegung der letzten Teilprüfung) erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Reifeprüfungszeugnis.

TERMINE

24. April	Information über den derzeitigen Leistungsstand
28. April	Ende der Anmeldefrist für den Ergänzungsunterricht
03. Mai	Ende des Unterrichtsjahres für die letzte Schulstufe
04. Mai	spätestmögliche Festlegung der drei Prüfungsgebiete für die Klausur (aus bisher gewählten; Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sind verpflichtend!) durch die Schülerinnen und Schüler
04. Mai bis 22. Mai	Ergänzungsunterricht (nach Anmeldung!)
11. Mai	Offene Kolloquien (letztmögliche Semesterprüfungen von früheren Schulstufen möglich!)
14. Mai	Kolloquien Sommersemester 8. Klasse
20. Mai	Beurteilungskonferenz für die letzte Schulstufe Spätestmögliche Bekanntgabe der Beurteilung der VWA aufgrund der schriftlichen Arbeit
20. Mai	Spätestmögliche Abmeldung der Schüler/innen vom Haupttermin

25. Mai	Ende der Frist für den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Teilprüfung bzw. auf der Präsentation und Diskussion der ansonsten mit Nicht genügend zu beurteilenden VWA
26. Mai	Klausurarbeit Deutsch
27. Mai	Klausurarbeit Englisch
28. Mai	Klausurarbeit Mathematik
29. Mai	Klausurarbeit Französisch
08. Juni	Klausurkonferenz und Bekanntgabe der Noten
10. Juni	Ende der Frist für den Antrag auf Ablegung einer Kompensationsprüfung
12. Juni	Ende der Frist für einen abweichenden Beschluss betreffend die Festlegung der Themenbereiche für die mündlichen Teilprüfungen
15. bis 19. Juni	Mündliche Teilprüfungen bzw. Präsentation und Diskussion nach Bedarf, Antrag erforderlich!
23. und 24. Juni	Standardisierte Kompensationsprüfungen

Da wir in diesem Schuljahr keine Maturafeier abhalten dürfen, werden wir diese auf jeden Fall im kommenden Schuljahr nachholen. Entsprechend der Möglichkeiten werden wir den Termin in Absprache mit den Schulpartnern rechtzeitig bekanntgeben.

Wir sind sehr bemüht, Sie/Euch bestmöglich zu unterstützen!
Für Fragen, Anliegen stehe ich Ihnen/Euch jederzeit zur Verfügung.

Ich wünsche allen Maturantinnen und Maturanten von ganzem Herzen **viel Erfolg!**

Gesundheit und herzliche Grüße

Dir. Mag. Manuela Uhlig e.h.

„Der Erfolg liegt in dir!“

Kontakt:

Bundesgymnasium & Bundesrealgymnasium GRG 19

Dir. Mag. Manuela Uhlig

Tel.: +43 1 368 25 39

manuela.uhlig@bildung.gv.at

Billrothstraße 73, 1190 Wien

24. April 2020